SATZUNG

zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern II"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim in seiner Sitzung am 10.02.2020 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ortskern II" wird um die Grundstücke Hügelsheimer Straße 7, Hügelsheimer Straße 26 und Gärtnerstraße 1, Flurstücke 8230, 114 und 116 sowie um das Flurstück 8224 und eine Teilfläche des Flurstücks 131, Hügelsheimer Straße, erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 05.02.2020 (Originalmaßstab M 1:1.000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern II". Die Satzung zur 2. Änderung der Sanierungssatzung "Ortskern II" kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 08.05.2015 (Öffentliche Bekanntmachung vom 15.05.2015) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich/ Änderungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern II" wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Iffezheim 14.02.2020

Christian Schmid Bürgermeister

Hinweise:

Gemaß § 215 Abs 1 Nr 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwagungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Iffezheim geltend gemacht worden sind Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begrunden soll, ist darzulegen

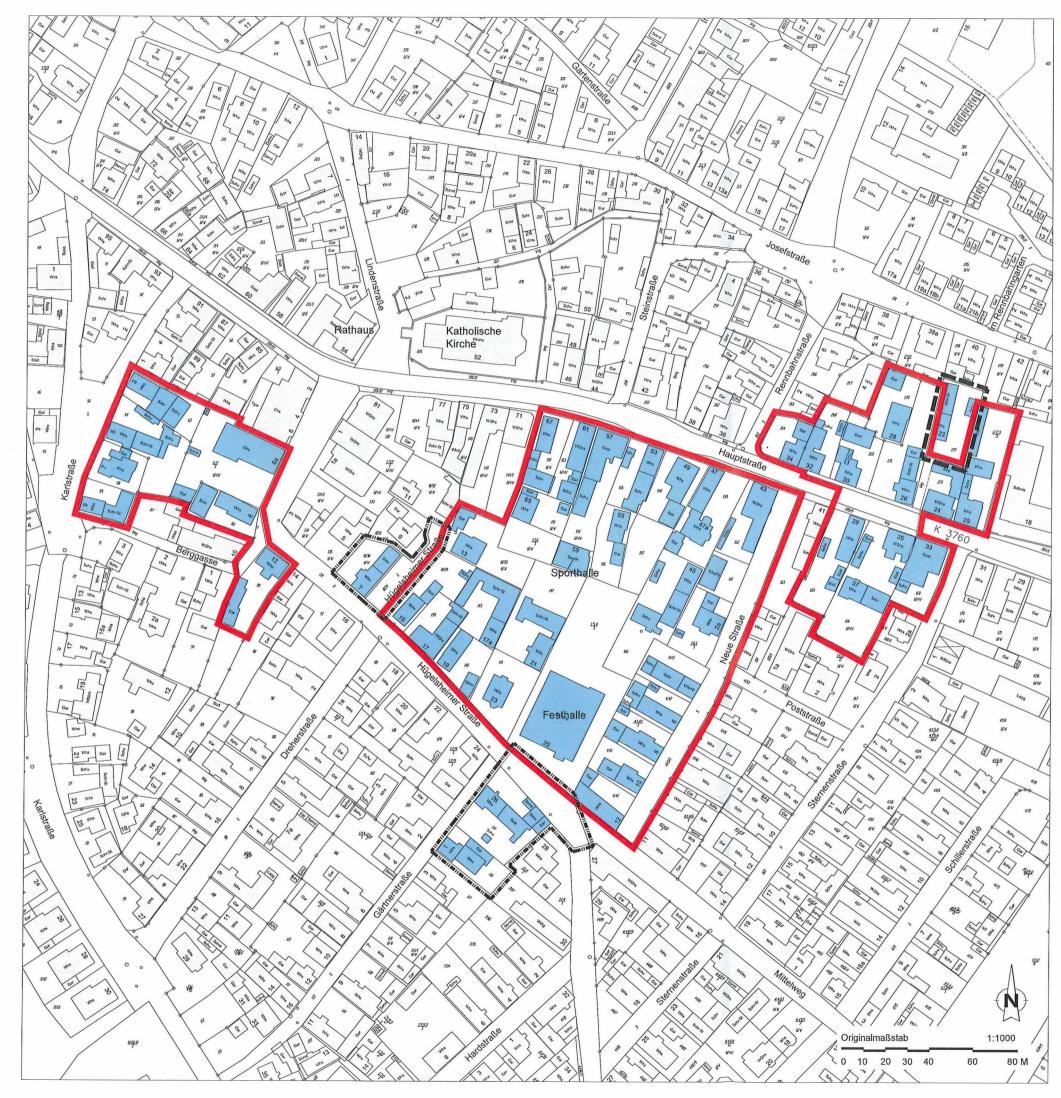
Gemaß § 4 Abs 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Wurttemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gultig zustande gekommen Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Vorschriften über die Offentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2 der Burgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtbehorde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrunden soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes Ausgleichsbetrag des Eigentumers) wird hingewiesen

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde Iffezheim) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen







Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet im Bereich "Ortskern II" ca. 3,20 ha

Satzungsbeschuss: 04.05.2015 Veröffentlichung und Rechtskraft: 15.05.2015



1. Erweiterung des des Sanierungsgebietes "Ortskern II" ca. 0,07 ha

Satzungsbeschuss: 09.11.2015 Veröffentlichung und Rechtskraft: 13.11.2015



2. Erweiterung des des Sanierungsgebietes "Ortskern II" ca. 0,23 ha

Ausfertigungsvermerke:

Hinweis:

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur 2. Änderung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern II"

Beschlossen am: 10.02.2020
Öffentliche Bekanntmachung: 14.02.2020
Ausgefertigt:
Iffezheim, den 2

Gemeinde Iffezheim

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortskern II"

FÖRMLICHE FESTLEGUNG

Hauptgeschäftsstelle Stuttgart Olgastraße 54 70182 Stuttgart